

GESETZ
über den Ausstand (Ausstandsgesetz, AuG)
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Ausstand vom 25. September 1977¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Uri,

beschliesst:

Artikel 3 Umfang der Ausstandspflicht

¹ Die Ausstandspflicht bezieht sich auf die Mitwirkung, die Vorbereitung, die Beratung und die Beschlussfassung.

² Bei nicht öffentlichen und Gerichtsverhandlungen hat die ausstandspflichtige Person den Verhandlungsraum zu verlassen. In den übrigen Fällen trifft die Verfahrensleitung Vorkehrungen, dass Beratung und Beschlussfassung unbeeinflusst durchgeführt werden können. Nötigenfalls kann sie die ausstandspflichtige Person anweisen, den Verhandlungsraum zu verlassen.

Artikel 4 Anzeigepflicht

Jede ausstandspflichtige Person ist bei ihrer Amtspflicht schuldig, ihr bekannte Ausstandsgründe vor Behandlung des betreffenden Geschäftes von sich aus zu beachten oder im Zweifelsfalle der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 4a Ausstandsgesuch (neu)

¹ Wer den Ausstand einer Person verlangen will, hat der zuständigen Behörde ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

² Die betroffene Person nimmt zum Gesuch Stellung.

¹ RB 2.2321

Artikel 5 Ausstandsstreitigkeiten

¹ Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber:

- a. der Landrat, wenn ein Mitglied des Landrats betroffen ist;
- b. die Kollegialbehörde, wenn ein Mitglied einer Kollegialbehörde betroffen ist;
- c. die hierarchisch vorgesetzte Person bzw. Dienststelle, wenn eine angestellte Person betroffen ist;
- d. die Beschwerdeinstanz, wenn das gesamte Kollegium betroffen ist.

² Der Entscheid der Kollegialbehörde erfolgt unter Ausschluss desjenigen Mitglieds, dessen Ausstand streitig ist.

³ Der Entscheid ergeht schriftlich und ist zu begründen.

⁴ Bis zum Entscheid übt die betroffene Person ihr Amt weiter aus.

Artikel 7 I. Allgemeine Ausstandsgründe

a) generell

¹ Eine Person, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, ist ausstandspflichtig, wenn sie:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b. in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Vertretung der betroffenen Person, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, in der gleichen Sache tätig war;
- c. mit der betroffenen Person, ihrer Vertretung oder einer Person, die als Mitglied einer Behörde in der gleichen Sache tätig war, durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist;
- d. mit der betroffenen Person in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist;
- e. mit der Vertretung der betroffenen Person oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist;
- f. aus anderen Gründen befangen sein könnte, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft oder wegen Bestehens eines besonderen Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnisses.

² Die Mitwirkung in einem früheren Verfahren derselben Behörde bildet für sich allein keinen Ausstandsgrund.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht bei Wahlen.

Artikel 8 Absatz 1

¹ Ist die Angelegenheit einer juristischen Person Verhandlungsgegenstand, so befinden sich diejenigen Mitglieder im Ausstand, die der Verwaltung, der Direktion, der Kontrollstelle oder dem Vorstand dieser juristischen Person angehören oder mit solchen Personen im Sinne von Artikel 7

Buchstabe c, d und e verbunden sind, es sei denn, die Angelegenheit diene der Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben.

Artikel 10a Folgen der Verletzung der Ausstandsvorschriften (neu)

¹ Amtshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, sind aufzuheben, sofern dies eine am Verfahren beteiligte Person innert fünf Tagen verlangt, nachdem sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat.

² Nicht wiederholbare Beweismassnahmen dürfen von der entscheidenden Instanz berücksichtigt werden.

³ Wird der Ausstandsgrund erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt, so gelten die Bestimmungen über die Revision.

Artikel 10b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (neu)

Die bei Inkrafttreten dieser Änderung hängigen Verhandlungen, Beratungen und Verfahren richten sich nach neuem Recht.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt².

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

² Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...)